

Karl XI., Schweden, König   Otto Wilhelm Königsmarck von   Hermann Bernhard Wolfradt von   Franz Horn von   Philipp Joachim Joel Örnstedt von   Bernhard Christoph Jäger

**Von Ihr Kön: Maytt: zu Schweden zum Pommerschen Estat verordnete General Staathalter und Regierung. Entbieten allen und jeden ... unsern Gruß; Und fügen ihnen zu wissen; Demnach auß Gottes Wort und dem dritten Gebote bekandt/ wie es sein ernster Wille sey/ daß der Sabbath dergestalt gefeyret werde/ damit an demselben/ nicht allein Menschen und Viehe von ihrer Arbeit ruhen/ sondern auch ... dem Allerhöchsten ... gedancket/ und umb Verzeihung der Sünden ... angeruffen werden möge**

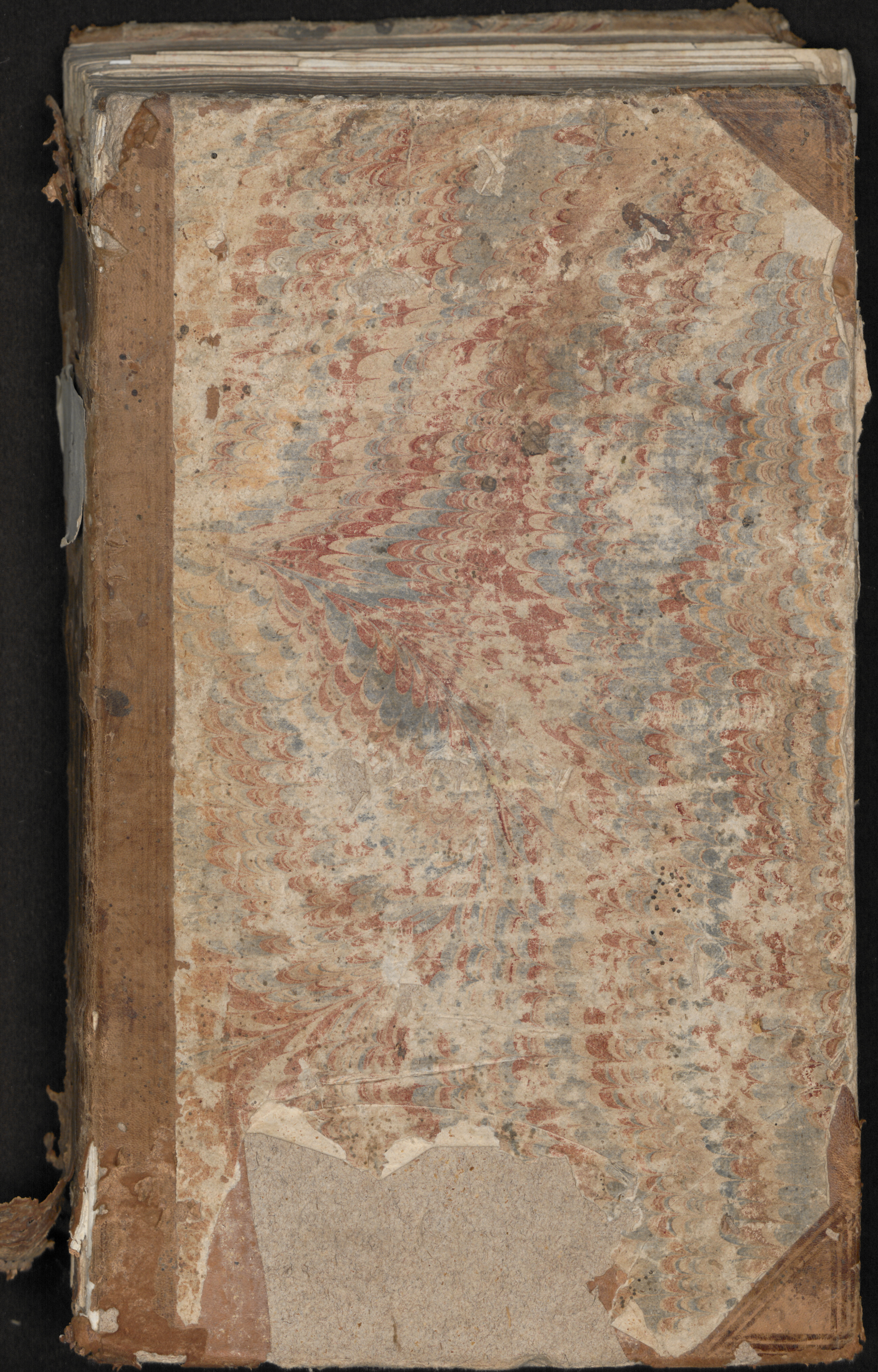
[Stettin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1681?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1685145167>

Druck   Freier  Zugang







Regional-  
bibliothek  
Neubrandenburg

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1685145167/phys\\_0001](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1685145167/phys_0001)

Mecklenburg  
Vorpommern





KB AT 028.1-37



Regional-  
bibliothek  
Neubrandenburg

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1685145167/phys\\_0002](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1685145167/phys_0002)

Mecklenburg  
Vorpommern





# Von Ihro Kön: Maytt: zu Schweden zum Pommerſchen Eſtat verordnete General Staatthalter und Regierung.



**S**abbieten allen und jeden in dieſem höchſtgedacht Ihero Königl: Maytt: Herzog- und Fürſtenthumben Pommern und Rügen beſindlichen Einwohnern und Unterthanen auff dem Lande und in den Städten / wie nicht weniger denen Königl: Bedienten / hohen und niedrigen Kriegs Officirern und gemeiner Soldatesque, auch allen frembden und außwertigen in dieſen Landen Trafquierenden oder ſich ſonſt auffhaltenden / unſern Gruß; Und fügen ihnen zu wiſſen; Demnach auß Gottes Wort und dem dritten Gebote bekandt / wie es ſein ernſter Wille ſey / daß der Sabbath dergelt geſeyret werde / damit an demſelben / nicht allein Menſchen und Viehe von ihrer Arbeit ruhen / ſondern auch lauter heylige / und von Weltlichen Geſchäften abgeſonderte Werke daran getrieben / dem Allerhöchſten nebst Anhörnung der Predigten für die empfangene Wohlthaten und Gaben gedancket / und umb Verzeihung der Sünden und aller Wohlverdienten Straffen derſelbe eyfrig und ohne unterlaß angeſehen werden möge; Maſſen die Göttliche Majestät ſelbſten nach vollbrachtẽ Werke der Erſchöpfung zu einem Exempel am ten Tage geruhet / und damit denſelbigen conſecrirt und geſegnet / auch hernacher in ſeinem Geſetz die Straffe des Todes auff die Vertheiligung des Sabbath / ob ſie gleich in Holzauſſen und anderen geringen Dingen öfters beſtanden / verordnet / und an articulirten Verbrechen nicht weniger als ganzen Städten und Gemeinen im Alten und Neuen Teſtament würcklich exequiren laſſen; hergegen die Feyerung deſſelbigen mit zweyer Tage Brod in der Wüſten erſetzt hat / damit anzudeuten / wie Er die Heiligung des Sabbath nebst dem himmlischen Manna und der Seelen Speiſe / auch mit zeitlichen Gütern den Menſchen reichlich ertheilen könne; Alſo auch die muhtwilligen Ubertreter die umb geringer Urſache willen / ein ſolch ernſtes Gebot hinten anzusehen ſich manchmahl nicht geſchewet / an jenem groſſen Tage ſo viel heftiger ſtraffen wolle. Wann dann die tägliche Erfahrung leyder zeuget / wie dieſes alles in dieſen Landen außſer Augen geſehet / und das ruchloſe Weſen dergelt über hand genommen / daß an den heiligen Feſt- Sonn- wie auch Buß- und Betttagen ſo woll mit der Arbeit in Städten und auff dem Lande / gleich wie an den Werkeltagen höchſtſtraffbar fortgefahren / als auch mit kauffen / verkauffen / unnöthigen ſpaziren fahren / Reiten / gehen / und wels es noch mehr zubeklagen / mit Gaſtereyen und Panquetiren / Freſſen / u. Sauffen / Tanzen und Spielen / leichtfertigen Geſchwäz und anderen Vppigkeiten die heylige Zeit zugebracht / und numehro ſo gemein werde / daß mans für keine Sünde mehr hält / ſondern ir in der böſen opinion bewurkele / es ſey zu ſolchem üppigen und divertillanten Leben keine beſſere oder bequẽmere Zeit / als eben dieſe; Daher es dann mehr als zu viel geſchiehet / daß die Kirchen und Gottes Häuser ledig ſtehen / die Predigten verſäümet und alle Andacht und Gottesfurcht aus den Herzen der Hauſväter / und Hauſmütter / Kinder / und Befinde / ganz verſtilget / an deren ſtelle eine Verachtung Göttlichen Wortes mit einem wilden ſündhaften Leben eingepflantet / der Zorn Gottes über dieſe Lande mehr und mehr gehäuffet / und mit vielen ſchweren Straffen und Land-Plagen dieſelbe beſetzt werden / daß zubeforgen ſiehet / wann ſolchem Gottloſen und ſündhaften Weſen länger nachgeſehen / und demſelben nicht mit Nachdruck geſteuret werden ſolte / der Allerhöchſte Gott auß gerechtem Eifer ſolche Verachtung ſeines Wortes u. Entheiligung des Sabbath nicht allein mit weiterer Verwüſtung Städte und Dörffer noch heftiger als bereits geſchehen / ahnden und ſtraffen / ſondern auch mit ſeinem Göttl: Worte und der Lehre des heiligen Evangelii / welches gleichwol Ihm ſey dafür ewiges Lob geſaget / bey ſo mannigfaltigen Anſtoſſen / und noch anhaltenden gefährlichen Läuften / lauter und rein bey uns biſher erhalten worden / ſich gänzlich von uns wenden möchte. So haben Wir Erwegung deſſen allen / und dieſem Unheil / ſo viel an uns iſt / vorzukommen / daß / vor dieſem wegen Heiligung des Sabbath zum ſtern erſchollene Placat hiedurch renoviren / zu männiglichem notitz und Wiſſenſchaft aber einis von den Kanzeln ablesen / auch den Druck publiciren / und aller Orten in Städten und auffm Lande / an Kirchen / Schlöſſern / Rathäuſern und Thören ſigniren laſſen wollen; Im Nahmen Allerhöchſt gedacht Ihero Königl: Majest: unſers Allergnädigſten Königes und Herren / den und jeden dieſer Lande Einwohnern und Unterthanen / was Nahmens / Standes und Condition dieſelbe ſind / auch allen an den obgedachten ſampt und ſonders hiemit ernſtlich und bey willkührlicher Geld-buſſe / auch beſundenen Umſtänden nach / bey dem ſelben Straffe anbefehlet; Die heiligen Sonn- Feſt- wie auch ander Buß- und Bett- Tage auff keinerley Weiſe zu profaniren / ſondern vielmehr in einem bußfertigen / allein Gott ergebenem Herzen / mit fleiſſiger Beſuchung der Kirchen / und des öffentli- chen Gottesdienſtes / mit auffmerckſamer Anhörnung der Predigten Göttliches Wortes / Leſen / beten / Singen und andern Chriſt- lichen Übungen / Glaubens- und Liebeswerken / hinführo zubegehen. Im Eigentheil von aller Weltlichen Berufs- Arbeit / Gewerbe- und Handtierung / Sie habe Nahmen wie ſie wolle / fürnemlich auff dem Lande des begängigen Ackers / Pflügens / Erndtens und anderer Feld- Arbeit / gänzlich müſſig zugehen / auch den Thieren nach Gottes Befehl ihre Ruhe zu laſſen; Keine andere Bücher als die heilige Schrift und geiſtliche Sachen zu leſen / alle Spiele und Kurzweile / Danken / Maſcaraden / Karten / Würffeln / das Brettſpiel / Bülkentaſſel / Schieſſen / Kegeln / weltliches leichtfertiges Geſchwäz / Müſſiggang / u. zumenden / ſich in Schwelgen / Quafe und Fraſe / ſo wenig daheim als in den Gilden und öffentlichen Bier- und Weinschenken / finden zu laſſen / keine Jahr- märkte zu halten / und das Reiſen zu Waſſer und Lande ganz und gar einzustellen; Geſtalt zu dem Ende die Thore / Brüggen / Zug- und Schlagbäume / vor Endigung der Nachmittags- Predigt / an denen Orten wo dieſelbe gehalten wird / außſer wahrer Noht / ſich zu Verrichtung Chriſtlicher und Ehehafter Nohtwendigkeiten nicht geöffnet; Wie im gleichen Wein- und Bierkeller biß nach Endigung der vormittags Predigt nicht eröffnet / vielweniger Bier / Wein und Brudtwein / es ſey dann francker Leute halber / daraus verkauffet / ſo bald aber zur Nachmittags Predigt geleutet wird / wiederum verſloſſen / und vor Endigung derſelben / nicht geöffnet



werd sollen. Wie denn in specie die Meinung dahin gehet / daß 1. unter denen Nothwendigkeiten die Thore/Zugbrücken und Schläume zueröffnen / keine andere zuversehen seyn sollen / als welche Gottes Ehre / Christliche Liebe / Ampts- und Gewissenspflicht der hohen Obrigkeit Befehl / Gefahr / und Noth / auch allgemeine Verordnung (wohin billig / die kommende und abgehende Postgehören) zum Grunde oder Zweck haben / und damit auch hierin falscher Fürwände und practiquen nicht leicht die gute intention umbstossen / soll allwege der Obrigkeit jedes Ortes die habende Ursach zuvor angezeigt / und von derselben die Bewilligung und Glaubnuß zuvor gedachter eröffnung gebührend gesucht werden.

2. Daß zwar die Eröffnung der Bier-Wein- und Brandwein Schencken nach der vormittags bis zur Vesper Predigt erlaubt sey / doch nicht anders als zu nöthigen behuf deren / die etwas daraus holen wollen; sitzende Gäste aber zuhalten / so wenig vor und zwischen als unter dem Gottesdienst / hiemit solle verstatet / vielmehr bey hoher willkührlicher Straffe durchaus verboten / auch dasselb nach der letzten Predigt mit keinem andern beding / als wofern es zur mässigen unärgerl: Ergelzigkeit / und nicht zum Gesöff angesehen ist / wie nicht weniger auff eine gewisse Zeit / die sich über 7. oder 8. Uhr des Abends nicht erstrecken soll / zugelassen seyn / und im Fal hierin der Zeit oder Mässigung halber pecciret würde / beydes Wirthe und Gäste solches mit einer Geldbuße entgelten sollen.

3. Daß alle Werke / so zum Ackerbau gehören / allerdings an denen Gott gewiedmeten Tagen verboten seyn und bleiben.

4. Daß das verbotene Kauffen und Verkauffen / Gewerb und Handtierung nicht allein auff das / was in offenbahren grossen Läden / und Buden geschicht / gemeinet sey / sondern daß auch hierunter sollen und müssen mit verstanden werden / alle und jede gemeine Aufhakeren der Speyse Wahren / als Fische / Garten Gewächse und dergleichen / womit man sonderlich in den Städten fast den halben Sontags morgen zubringen pflegt / welches an dehnen Orten / wo es eingerissen / abzuschaffen / denen Obrigkeiten hie mit angefügt und befohlen wird.

5. Weilen unter den Kauffleuten ins gemein Brauer und Mülker / unter denen Handwerckern / Barbierer / Becker / Schuster und Schneider / ihnen am meisten die Freyheit nehmen / an denen geheiligten Tagen / ihre Berufs Werke ungeschueet zutreiben / oder durch die Ihrigen treiben zulassen / hat man ursache diese allhier nahmentlich anzuführen / und bey Verlust Ihrer habenden Gewerbs oder Ampts Berechtigkeit ihnen anzudeuten / daß hiemit solche angemassete unchristliche Freyheit (doch bey den Barbierern die Nothfälle ausgenommen) gänzlich solle auffgehoben und untersagt seyn.

6. Das Verbott des Tankens / Spielens / Sauffens und Fressens re. hat und leidet an den Tagen des Herren gar kein Excipe oder Ausnahme der Zeit / sondern ist und bleibt so woll nach der letzten als ersten Predigt und also den ganzen Tag hindurch schlechter Dings verboten.

7. Was an Sonn-Feit- / Buß- und Bettagen bey Sauffgelagen oder anderswo an öffentlichen Gezänck / Lärm / Schlägereyen / Fluchen / Lästern und dergleichen sündl: Wesen vorgehet / hat billig / wie sonst an andern Tagen seine gebührende und einfache / alsdann eine doppelte / wo nicht dreyfache Straffe verdient.

8. Alle Herren und Frauen / Hausväter und Hausmütter / werden hiemit alles ernstes dahin angewiesen / daß sie nicht allein selbst die Kirchen und Predigten fleißig besuchen / sondern auch die Ihrigen insgesamt dazu halten / und treiben / und ohne besondere Noth / keinem die Versäumniß des Gottesdienstes zulassen / und so sie auff dem wiedrigen Fall betroffen würden / sollen sie ohne Unterscheid / solches mit einer Arbitrar. Straffe zubüssen / der Obrigkeit Ihres Ortes hiemit übergeben seyn.

9. Und weilen zu Anstellung grosser Gastereyen ins gemein Herz und Frau / Knecht / und Magd auß der Kirchen bleiben / auch ohne dem solche Aufsprichungen ein hauffen Uppigkeit / Uberfluß / Verschwendung und ander unverantwortliches Wesen mit sich führen / sollen alle Hochzeiten gänzlich / andere Panqveten und Gastereyen an denen geheiligten Tagen zu Mittags schlechthin verboten / des Abends aber diese auch nicht anders als mit dem beding der Zusammenkunft derer negsten Freunde / und daß man sich dabey alles excesses im Speisen / wie auch verbotenen Ergernüßes im Gesöff / Tanken und dergleichen enthalte / verstatet seyn.

10. Nachdem man weiter fast aller Orten mit höchstem Ergernuß siehet und erfahret / daß am Sontage / sonderlich unter den Predigten / die unerzogene Jugend allenthalben herum laufft / ihr Gespiel / Kurzweil / Geschrey und Lärm / ja wol gar böses und Gottloses Wesen betreibt / gesinnen Wir hiemit ernstlich an eines jeden Ortes Obrigkeit / von nun an mit einem nachdrücklichen Verbot und angehängter Straffe des Halsseisens oder anderer scharffen Animadversion solchem öffentlichen höchst scandalösen Muhtwillen allerhöchlichst zusteuren / auch den Eltern / daß Sie ihre Kinder mit sich zur Kirche führen sollen / bey gewisser Straffe anzubefehlen.

11. Weilen auch bekandt / daß in den Städten / sonderlich unter den Nachmittags-Predigten das Frauen-Volk ihre Umbgänge und Zusprachen hält / und dabey ins gemein nichts als Uppigkeit / Vorwitz / loß Geschwäge und dergleichen getrieben / der öffentliche Gottesdienst aber unter dessen von sehr vielen liederlich versäumet wird / soll diese Gewohnheit krafft dieses / als böse / Gott mißfällig und höchst-straßbahr erklärt / auch darauff durchgehends den ganzen Tag abgeschafft und verboten seyn.

12. Nachdem auch Gott der Herr nicht allein seinen Tag für sich heylig / sondern auch eine gute Christliche Vorbereitung dazu haben will / hat man nicht allein für nöthig erachtet / alle Hochzeiten / grosse Panqveten / und Gastereyen an denen H. Sonn-Feit- / Buß- und Bettagen selbst / sondern auch des Tages und Abends vorher gänzlich zuverboten / vornemlich die Krug- und Sauffgelage / welche oft bis an den frühen Morgen mit grossen Ergernüß gehalten werden / und nicht anders können / als beydes Wirthen und Gästen an der gebührligen Feyer des folgenden Tages und öffentlichem Gottesdienst hinderlich seyn.

13. weil man alle Stücke der Entheiligung des Sabbaths / und anderer geheiligten Tage nicht specificiren kan / siehet es zu der jenigen / so hiezu Ampts halber gesetzt sind / Gebühr- und Schuldigkeit / daß Sie immer mehr und mehr dahin trachten / und arbeiten / alles das Jenige / was an jedwedem Orte an specialen bösen Gewohnheiten / wodurch des höchsten Gottes sein Tag und Dienft entheiligt wird / eingeschlichen seyn möchte / mit unnachlässigem Ernst zubeepfern und abzuschaffen.

Werden demnach alle hohe und niedrige Civil und Militar Bediente / die vom Adel und Beamte auff dem Lande / Bürgermeister und Rath in den Städten / und sonst alle andere / die mit Botmässigkeit und Gewalt bewidmet sind / hiedurch erinnert / ermahnet und befohlet / auff vorgesehtes alles ein genaues wachsamtes Auge zuhaben / und daß dawieder / auch im geringsten nicht gehandelt werde / sorgfältig zu präcaviren / Massen sonst im Fall man erfahren solte / daß mit der fürgeschriebenen Bestrafung wieder alle und jede Verbrecher / Sie seyn auch welche sie wollen / ohn Unterscheid / und ungeschämdt nicht verfahren würde / die Obrigkeit davor selbst resposnabel geachtet / und mit unaußbleiblicher Straffe belegt werden soll / Massen denen in den Städten / die widerspenstigen Ubertreter und verächter Gottes und dieser Ordnung / zum Gehorsam zubringen / zulängliche Mittel genugsam verhanden; Auff den Dörffern aber sollen die Landrätter und Bödge / oder / wo dieses nicht zureichte / die H. N. Commendanten in den nachbahren Bestungen und Städten / nach einhalt der jüngsthin publicirten erneuerten Policey-Ordnung / auff gebührende requisition / legen die ungehorsame zuverfahen / und zu assistiren gehalten seyn / mit Niemand durch die Finger sehen / und alle und jede zu gebührender Straff ziehen. Wornach sich ein jeder zuachten / und für Schaden / Schimpf / und Unglück vorzusehen hat. Urkundlich unter Sr. Excell. und der Königl. Regierung eigenhändigem Unterschrifte und fürgedrückten Gouvernamentals - Insiegel. Begeben auff dem Schloß Alten Stettin den 16. Aug. Anno 1681.



D. W. Königsmarck.

H. Wolfradt.

F. Horn.

P. J. Joell Ornstedt.

B. C. Jäger.



Regional-  
bibliothek  
Neubrandenburg

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1685145167/phys\\_0004](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1685145167/phys_0004)

Mecklenburg  
Vorpommern









Handlung die wegen der in Lüneburg Landen ertheilten  
Consiliorum wegen die Consilienten solches abgeben durch  
Handlung aber die Consilienten in denen Lüneburg  
den aus Lüneburg Landen zu sprechen bezeichnen durch  
Handlung aber, so ist in primum ligandi durch zu  
bestehen suchen möchten, dergleichen Antwort zu Lüneburg  
Handlung abgeben lassen werden.

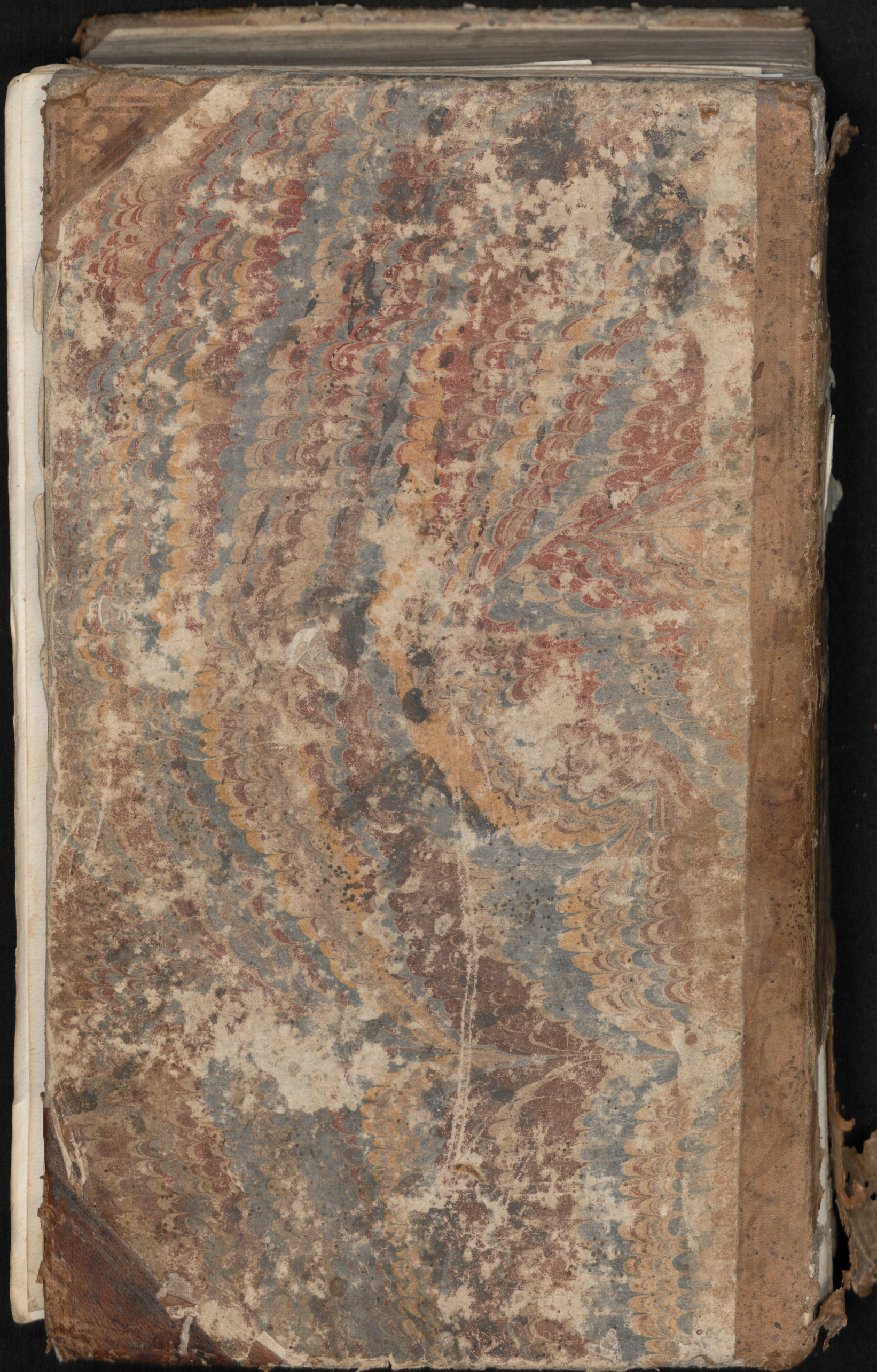
Daumt nun diesem Beschl, als vorerster die Lüneburg  
Zeit festlich halten wollen, desto exacter gehalten werden  
schick, Lüneburg aber zu Lüneburg, dergleichen werden  
de; So hat Lüneburg Fiscal nicht in Lüneburg  
Besteuerung durch Lüneburg, auf die Zeit  
bestimmter Contravention, so ist die Lüneburg zu thun, und  
Damm Lüneburg, es bestimme Lüneburg, oder Lüneburg  
Colligis, zu Lüneburg, so ist Lüneburg die Lüneburg  
der Lüneburg und Lüneburg, alle der Lüneburg  
Lüneburg Lüneburg Lüneburg Lüneburg Lüneburg  
und Lüneburg Lüneburg Lüneburg Lüneburg Lüneburg  
im Jahr 1717.

Mr. Willhelm.



1717. v. d. 3.





Regional-  
bibliothek  
Neubrandenburg

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1685145167/phys\\_0007](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1685145167/phys_0007)

Mecklenburg  
Vorpommern





# Von Ihre Königl: Mayt: zu Schweden zum Pommerischen Estat verordnete General Staathalter und Regierung.



**S**chreiben allen und jeden in diesem höchstgedacht Ihre Königl: Mayt: Herzog- und Fürstenthumben Pommern und Rügen befindlichen Einwohnern und Unterthanen auff dem Lande und in den Städten / wie nicht weniger denen Königl: Bedienten / hohen und niedrigen Kriegs Officirern / Soldatesque, auch allen frembden und außwertigen in diesen Landen Trafiquirenden oder aufhaltenden / unsern Gruss; Und fügen ihnen zu wissen; Demnach auß Gottes Wort und Gebote beandt / wie es sein ernster Wille sey / daß der Sabbath dergestalt gefeyret werde / demselben / nicht allein Menschen und Viehe von ihrer Arbeit ruhen / sondern auch lauter heyligen Weltlichen Geschäften abgesonderte Werke daran getrieben / dem Allerhöchsten nebst aller Predigten für die empfangene Wohlthaten und Gaben gedancket / und umb Verzeihung der aller Wohlverdienten Straffen derselbe eysrig und ohne unterlaß angehen werden möge; Massen die Göttliche Gesetze nach vollbrachtem Werke der Erschöpfung zu einem Exempel am ersten Tage geruhet / und damit denselbigen consequenter Segnet / auch hernacher in seinem Befehl die Straffe des Todes auff die Entheyligung des Sabbaths / ob sie gleich in Hören und anderen geringen Dingen öftters bestanden / verordnet / und articulier Verbrechen nicht weniger als ganzen Gemeinen im Alten und Neuen Testament würcklich exequiren lassen; hergegen die Feyrung desselbigen mit zweyer in der Wüsten ersetzt hat / damit anzudeuten / wie Er die Heyligung des Sabbaths nebst dem himmlischen Manna in der Wüsten Speise / auch mit zeitlichen Gütern den Menschen reichlich ergelten könne; Also auch die muhtwilligen Vbertreter dardurcher Ursache willen / ein solch ernstes Gebot hinten anzusetzen / sich manchmahl nicht geschewet / an jenem grossen Tage so vil Straffen wolle. Wann dann die tägliche Erfahrung leyder zeuget / wie dieses alles in diesen Landen auffser Augen gesehen / schloße Wesen dergestalt über hand genommen / daß an den stilligen Fest- Sonn- wie auch Buß- und Betttagen so woll in Städten und auff dem Lande / gleich wie an den berckeltagen höchststraffbar fortgefahen / als auch mit kauffen / unnöhtigen spaziren fahren / Reiten / gehen / und wels es noch mehr zubeklagen / mit Gastereyen und Panquetiren / Fresse / in Zankhen und Spielen / leichtfertigem Geschwätze / id anderen Vppigkeiten die heylige Zeit zugebracht / und numehro so vil / daß mans für keine Sünde mehr hält / sondern in der bösen opinion bewurckele / es sey zu solchem üppigen und diu- / haben keine bessere oder bequemere Zeit / als eben ese; Daher es dann mehr als zu viel geschiehet / daß die Kirchen und Schulen ledig stehen / die Predigten versäumet und alle ndacht und Gottesfurcht aus den Herzen der Hausväter / und Hausmutter / und Besinde / ganz vertilget / an deren stelle e Verachtung Göttlichen Worts mit einem wilden sündhafften Leben eing- / Zorn Gottes über diese Lande mehr und ehr gehäuffet / und mit vielen schweren Straffen und Land- Plagen dieselbe be- / daß zubeforgen siehet / wann solchem iottlosen und sündhafften Wesen länger nachgesehen / und demselben nicht mit / streu- / werden sollte / der Allerhöchste iott auß gerechtem Eyser solche Verachtung seines Wortes u. Entheyligung des / ht allein mit weiterer Verwüstung Städte und Dörffer noch hefftiger als bereits geschehen / ahnden und straffer / sonder / nem Göttl: Worte und der Lehre s heiligen Evangelii / welches gleichwol (Ihm sey dafür ewiges Lob gesagt) bey so ma- / gen Anstößen / und noch anhalten- n gefährlichen Läuften / lauter und rein bey uns bisher erhalten worden / sich gänzlich / uns wenden möchte. So haben Wir Erwegung dessen allen / und diesem Unheil / so viel an uns ist / vor zukommen / daß / vor diesem wegen Heiligung des Sabbaths zum itern erschollene Placat hiedurch renoviren / zu männiglichem notitz und Wissenschaft abereins von den Kanzeln ablesen / rch den Druck publiciren / und aller Orten in Städten und auffm Lande / an Kirchen / Schlössern / Rathhäusern und Thören igiren lassen wollen; Im Nahmen Allerhöchst gedacht Ihre Königl: Majest: unsers Allergnädigsten Königes und Herren- en und jeden dieser Lande Einwohnern und Unterthanen / was Nahmens / Standes und Condition dieselbe sind / auch allen an- en obgedachten sampt und sonders hiemit ernstlich und bey willkührlicher Geld- busse / auch befundenen Umständen nach / bey ibes Straffe anbefehlet; Die heyligen Sonn- Fest- wie auch ander Buß- und Bett- Tage auff keinerley Weise zu profani- / sondern vielmehr in einem bußfertigen / allein Gott ergebenem Herzen / mit fleissiger Besuchung der Kirchen / und des öffentli- in Gottesdienstes / mit auffmercksammer Anhördung der Predigten Göttliches Wortes / Lesen / beten / Singen und andern Christli- übungen / Glaubens- und Liebeswerken / hinführo zubegehen. Im Eigenthail von aller Weltlichen Berufs- Arbeit / Berwerb- und Handtierung / Sie habe Nahmen wie sie wolle / fürnemlich auff dem Lande des begängigen Ackerns / Pflügens / Erndrens und anderer Feld- Arbeit / gänzlich müssig zugehen / auch den Thieren nach Gottes Befehl ihre Ruhe zulassen; Keine andere Bücher als die heilige Schrift und geistliche Sachen zulesen / alle Spiele und Ruckweile / Danken / Malcaraden / Karten / Würffeln / das Brettspiel / Bylkentaffel / Schiessen / Kegeln / weltliches leichtfertiges Geschwätze / Müssiggang / zc. zumenden / sich in Schwelgen / Quase und Frase / so wenig daheimb als in den Gilden und öffentlichen Bier- und Weinschencken / finden zulassen / keine Jahr- märckte zuhalten / und das Reisen zu Wasser und Lande ganz und gar einzustellen; Gestalt zu dem Ende die Thore / Brüggen / Zug- und Schlagbäume / vor Endigung der Nachmittags- Predigt / an denen Orten wo dieselbe gehalten wird / auffser wahrer Noht / als zu Verrichtung Christlicher und Ehehaffter Nohtwendigkeiten nicht geöffnet; Wie imgleichen Wein- und Bierkeller bis nach endigter vormittags Predigt nicht eröffnet / vielweniger Bier / Wein und Brudtwein / es sey dann kranker Leute halber / daraus verkauffet / so bald aber zur Nachmittags Predigt geleutet wird / wiederum verschlossen / und vor Endigung derselben / nicht geöffnet

